

Satzung

über den Ausbau der „Bachstraße“, OT. Lixfeld (Änderungssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (GVBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde 35719 Angelburg in ihrer Sitzung am 25. Juni 1999 folgende Satzung über den Ausbau der „Bachstraße“, OT. Lixfeld (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die „Bachstraße“ von Einmündung Lohstraße bis Grundstück Flur 6, Flurstück 441 ist fertiggestellt.

Von den Herstellungsmerkmalen gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. b der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (beiderseitige Gehwege) wurde insoweit abgewichen, als an der talseitigen Straßenseite in ihrer gesamten Länge der Bachstraße ein Gehweg nicht errichtet wurde.

§ 2

Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen kommt der in § 1 genannte Gehweg in Wegfall. Der Ausbau der Gehwege wird geringerwertig festgesetzt, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt bleiben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Angelburg, den 25. Juni 1999



Der Gemeindevorstand

Mai
Mai
Bürgermeister